



Baden-Württemberg

LANDESLEHRERPRÜFUNGSAMT

Außenstellen bei den Regierungspräsidien

An die Prüfungsämter der
Universitäten, Musik- und Kunsthochschulen
im Land Baden-Württemberg

Tübingen 17. April 2015

Name Franz-Josef Mayer

Durchwahl 07121/757-2116

Telefax

Aktenzeichen LAG1-PO

(Bitte bei Antwort angeben)

Übergang von der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach WPO bzw. KPO (2001) zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach GymPO I (2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Rückfragen weisen die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts bzgl. des Übergangs der o.g. Prüfungsordnungen nochmals auf Folgendes hin:

- Die Übergangsbestimmungen für die WPO regelt § 31 Abs. 2 i. V. mit § 32 GymPO I. Demnach ist für Studierende nach WPO der letzte reguläre Prüfungstermin nach WPO der **Herbsttermin 2016**.
- Grundsätzlich gilt, dass jeder Kandidat nach der Prüfungsordnung sein Studium beenden kann, nach der er begonnen hat zu studieren.
- Gemäß § 31 Abs. 2 GymPO I, § 21 Abs. 2 WPO und § 11 Abs. 2 und 3 WPO haben Kandidaten in diesen definierten **Einzelfällen** auch nach dem Herbst 2016 das Anrecht, nach WPO geprüft zu werden.

§ 31 Abs. 2 GymPO I enthält auch eine Übergangsbestimmung für Studierende, die im Rahmen ihrer **Künstlerischen Prüfung** eine Prüfung in ihrem wissenschaftlichen Fach (gemäß WPO) oder in ihrem Verbreitungsfach (gemäß KPO) ablegen. Auch in diesen Fällen können Prüfungen gemäß WPO bzw. KPO nach dem Herbst 2016 abgelegt werden.

Weitere in der Prüfungsordnung nicht erwähnte Regelungen unterliegen nach Prüfung durch die zuständige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes möglichen Einzelfallentscheidungen.

Für Fragen des Übergangs zwischen den Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudierenden sind die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts bei den Regierungspräsidien zuständig, die auch für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

